

been hit hardest by negative measures in practice, while the Cooperation Agreements with some developed country partners of the Community do not even contain (strong) human rights and democracy provisions. Hoffmeister pays little attention to the motives and interests that direct the European Community's behaviour in this realm. Thus, he leaves out a very important dimension that has a direct influence on the formation of state practice, one of the pivotal sources of international law considered in this study.

Finally, in part V, the book addresses questions of how the resulting (system of) human rights and democracy clauses relate(s) to existing regional and global human rights protection mechanisms, and whether the treaty practice involved has significance for the development of general public international law. On the latter point, the main contribution identified by Hoffmeister lies in the sphere of state practice building towards the development of an internationally protected right to development. While this is certainly correct, the findings of the study justify a much more elaborate account of the distinct nature of this contribution, which is not self-evident. It is quite remarkable that a regional actor like the European Community has, over time, established a network of human rights and democracy clauses with such a large number of third states across the globe. The way in which these clauses evolved is also highly of considerable interest and amounts to a record which not many others can claim to have. Yet, Hoffmeister chooses not to put the experiences gained into context. At the end of such a thick book, this reader at least was looking forward to a comparative assessment by the author of the overall validity and usefulness of the processes involved and the outcomes achieved.

Hoffmeister has analysed a rather unique course of events and a highly interesting set of legal questions. That in itself makes his book compulsory reading for those who have a specialized interest in the legal aspects of human rights and democracy clauses in international cooperation treaties. Others might stumble over the level of technical detail, and perhaps over the strictly legal and at times non-contextualized approach of the book.

Karin Arts

Gregor Paul / Caroline Y. Robertson-Wensauer (Hrsg.)

Traditionelle chinesische Kultur und Menschenrechtsfrage

Schriften des Instituts für Angewandte Kulturwissenschaft der Universität Karlsruhe (TH),
Band 3

Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden, 2. Auflage, 1998, 221 S., DM 79,--

Das Buch ist aus einem gleichnamigen internationalen Symposium hervorgegangen, das 1995 in Karlsruhe stattgefunden hat, nach dem Vorwort eine "wirklich interdisziplinäre Veranstaltung". Die Disziplinen der Vortragenden sind ausweislich der Beschreibung ihrer

Arbeitsfelder im Anhang die Philosophie, die Sinologie, die Politikwissenschaft, die Soziologie und, vertreten durch *Dieter Senghaas*, die Friedens-, Konflikt- und Entwicklungsforschung. Das Buch wendet sich an jeden (Vorwort), "dessen Interesse an der Menschenrechtsfrage über die Neugier an den Präsentationen in Funk, Fernsehen, Magazinen und Zeitungen hinaus geht".

Dieser Anspruch wird durchaus eingelöst. Alle zehn Einzelbeiträge erreichen eine größere Informationsdichte, oft auch Differenziertheit in der subjektiven politischen Bewertung von Vorgängen in China und Reaktionen auf solche Vorgänge namentlich in Europa, als sie normalerweise in den genannten Medien anzutreffen ist. Abgesehen von einem Beitrag *Senghaas'* ("Wie geht es mit China weiter?"), einem bilanzierenden Bericht im Anschluß an einen China-Aufenthalt im Jahre 1995 (wohl nicht Bestandteil des erwähnten Kolloquiums), geht es den Vortragenden bzw. Autoren vor allem und eines: die Ausräumung von Vorurteilen gegenüber angeblichen Axiomen traditionellen chinesischen Denkens und unzuträglichen Vereinfachungen, die in der öffentlichen Debatte anzutreffen sind, dazu – 2. – um die Mitteilung von Fakten zur "Menschenrechtssituation" in der Volksrepublik China sowie die Bewertung dieser Situation anhand von Menschenrechtsverbürgungen, vor allem auch einschlägiger UNO-Programmatik und des dortigen Konferenzgeschehens.

Die zweitgenannte Aufgabe wird beispielsweise von *Caroline Robertson-Wensauer*, der Mitherausgeberin, eindrucksvoll und materialreich eingelöst hinsichtlich der Stellung der Frau in der Volksrepublik China. Was die Frage der Kompatibilität namentlich konfuzianisch geprägten Denkens und auf solchem Denken gründender (bzw. mit ihm gerechtfertigter) Strukturen mit Menschenrechtsvorstellungen, wie sie der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 zugrunde lagen und seither auf universeller Ebene ausdifferenziert worden sind, anlangt, so sind es vor allem Beiträge des Philosophen *Paul* und des Sinologen *Roetz*, welche mit zahlreichen interessanten Fundstellen aus den Klassikern und unter Einbeziehung dieser gewidmeter Sekundärliteratur den Klischeeabbau fördern – und damit auch manche Aussage deutscher Politiker oder auch Publizisten über "asiatische Werte" als vordergründig, teils auch lächerlich erweisen.

Insofern dient dieser Band seinem Ziel mit Substanz. Er belegt darüber hinaus eine Eigenart der "Menschenrechtsdiskussion", so sie (vgl. das eingangs erwähnte Zitat) als "interdisziplinäre Veranstaltung" gedacht ist. Das Vorwort erwähnt ausdrücklich, "fachwissenschaftlich gesehen" sei auch "Jura" vertreten gewesen. Das gilt, sieht man es zunächst professionell, für den Schweizer *Harro von Senger*, dessen Beitrag allerdings nicht darauf gerichtet ist, den vielfältigen Äußerungen der Vertreter anderer Disziplinen zu Menschenrechten ein rechtswissenschaftliches Fundament zu geben; vielmehr ist es Senger darum zu tun, den Nachweis zu führen, die Europäische Menschenrechtskonvention bleibe vielfältig hinter der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte zurück, und es sei eine typisch europäische Bigotterie gewesen, daß das Vereinigte Königreich den Geltungsbereich der Europäischen Konvention nicht auf Hongkong erstreckt habe. Von diesem für das Gesamtthema des Sammelbandes eher randständigen Beitrag abgesehen, ist "Jura" (Vorwort) allerdings in fast allen übrigen Beiträgen, und also behandelt von Nichtjuristen, ständig

präsent. Dabei finden sich viele Aussagen, die von gewissermaßen unbefangenen Umgang mit dem Phänomen Recht Ausdruck geben und damit bedauerlicherweise die Eigenheiten, Chancen und Grenzen des Völkerrechts als Rechtsordnung nicht erkennen lassen. Es ist seit jeher auffällig, daß der Nichtjurist meint, über das Recht reden zu können wie jedermann – etwa – über das Wetter. Aber wahrscheinlich kommen einem Meteorologen dann vergleichbare Gedanken wie hier dem Rezensenten. Ernsthafter: Die Unbekümmertheit juristisch gemeinten Diskurses über die Menschenrechte sollte Menschenrechtsjuristen immer wieder Anlaß sein, den dann "wirklich interdisziplinären" Dialog (s. Vorwort) mit den anderen um die Arbeit am Menschenrechtsthema bemühten Disziplinen zu suchen – und jenen anderen Disziplinen die rechtswissenschaftliche Stimme auch abzufragen.

Philip Kunig

The Constitutional Court of Korea (ed.)

A Brief Look at the Constitutional Justice in Korea

2nd Edition, 1999, 132 S. (Selbstverlag)

Der Verfassungsgerichtshof (Süd-)Koreas ist ein Kind der sogenannten sechsten Republik, sein Gründungsdatum ist der 1.9.1988. Verschiedene zuvor eingerichtete Instanzen mit der Aufgabe, die Einhaltung der Verfassung zu überwachen, waren wenig wirkmächtig geblieben. Der jetzige Verfassungsgerichtshof hat in den ersten zehn Jahren seines Bestehens über 3700 Fälle zu entscheiden gehabt. In 177 Fällen gelangt er auf Richtervorlage im Normenkontrollverfahren zu dem Befund der Verfassungswidrigkeit von Gesetzen, in 68 weiteren Fällen waren Verfassungsbeschwerden erfolgreich. Diese Angaben sind der vorliegenden (offiziellen) Publikation entnommen. Sie dokumentiert 61 Entscheidungen von hervorgehobener Bedeutung, die bis zum 31.8.1998 ergangen sind.

Die Präsentation folgt einem übersichtlichen und informativen Muster, wobei es sich nicht um Volltexte handelt. Vielmehr werden kurz die Sachverhalte geschildert, meist unter Wiedergabe oder in Zusammenfassung einschlägigen Gesetzesrechts. Es folgt eine Benennung des jeweils im Zentrum des Rechtsstreits stehenden Problems, sodann eine Umschreibung des Entscheidungsausspruchs des Gerichts (unter Angabe der Stimmenverhältnisse). Den Schluß bildet eine Zusammenfassung der Gründe, ggf. auch konkurrierender oder abweichender Voten.

Die Sachverhalte und Rechtsfragen widerspiegeln die Probleme eines noch von autoritären Zügen geprägten, um Rechtsstaatlichkeit aber bemühten, ökonomisch vorandrängenden Staates: Es geht vielfach um Wirtschaftsrecht, Inhalte und Grenzen der Berufsfreiheit, um Grundeigentum, um Arbeitsleben und Gewerkschaften, aber auch um Presse- und Informationsfreiheit, vielfältig um die Anforderungen an rechtsstaatliche Justiz, dies im Strafpro-